



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1986

Nummer 2

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	28. 11. 1985	Zehnte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	5
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	14

2022

**Zehnte Änderung
der Satzung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe**

Vom 28. November 1985

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in seiner Sitzung am 28. November 1985 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1987 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 1984 (GV. NW. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung: „Allgemeine Rechtsverhältnisse“
 - b) § 1 erhält die Überschrift „Allgemeines“
 - c) § 2 erhält die Überschrift „Aufgaben, Rechtsgrundlagen“
 - d) § 3 erhält die Überschrift „Mitglieder“
 - e) § 4 erhält die Überschrift „Kassenausschuß“
 - f) § 5 erhält die Überschrift „Aufgaben des Kassenausschusses“
 - g) § 6 erhält die Überschrift „Sitzungen des Kassenausschusses“
 - h) § 7 erhält die Überschrift „Leiter der Zusatzversorgungskasse“
 - i) § 8 erhält die Überschrift „Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung“
 - j) § 9 erhält die Überschrift „Auflösung der Zusatzversorgungskasse“

- k) Zweiter Teil Abschnitt I erhält die Überschrift „Einzelregelungen der Mitgliedschaft“
- l) § 34 a erhält die Überschrift „Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorrhestand“
- m) § 42 erhält die Überschrift „Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“
- n) § 107 erhält die Überschrift „Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen“

2. Die §§ 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Die Zusatzversorgungskasse führt den Namen „Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe“ – ZKW –. ²Sie ist eine Sonderkasse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster. ³Die Zusatzversorgungskasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (2) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungskasse und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; ebenso haften der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Versorgungskasse nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.
- (3) ¹Die Zusatzversorgungskasse führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und trägt in der Umschrift den Namen der Zusatzversorgungskasse.
- (4) Der Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (5) Die Geschäftsführung der Zusatzversorgungskasse obliegt dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- (6) Der Leiter der Zusatzversorgungskasse kann mit Zustimmung des Kassenausschusses Durchführungs vorschriften zur Satzung erlassen.

§ 2

Aufgaben, Rechtsgrundlagen

(1) Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

(2) ¹Die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen und Inhalte der Einzelversicherungsverhältnisse sowie die Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe – VersTV-G –. ²Werden Bestimmungen des VersTV-G geändert, so sind die entsprechenden Satzungsvorschriften unverzüglich anzupassen. ³Die Zusatzversorgungskasse kann die geänderten Bestimmungen des VersTV-G vor Anpassung der Satzungsvorschriften anwenden.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedsverhältnisse, Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der Zusatzversorgungskasse können sein

- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - b) andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Zusatzversorgungskasse abdeckt,
 - e) andere juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint,
 - f) die Fraktionen kommunaler Vertretungen,
- sofern sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Zusatzversorgungskasse haben.

§ 4

Kassenausschuß

(1) ¹Der Kassenausschuß besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. ²Für jedes Kassenausschußmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) ¹Die Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Das Vorschlagsrecht haben

a) aus dem Kreis der Kassenmitglieder

- für je zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund,
- für je ein Mitglied und seinen Stellvertreter der Stadttetag Nordrhein-Westfalen und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband

b) aus dem Kreis der Pflichtversicherten

- für drei Mitglieder und ihre Stellvertreter die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – ÖTV –,
- für je ein Mitglied und seinen Stellvertreter die Deutsche Angestelltengewerkschaft – DAG – und der Bund Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten – Komba –.

(3) ¹Der Kassenausschuß wählt aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des anwesenden lebensältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. ³Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreter angehören; ist der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreter, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden.

des einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ³Wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt, soll sein Stellvertreter dem Kreis der Pflichtversichertenvertreter angehören; ist der Vorsitzende Pflichtversichertenvertreter, soll sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Kassenmitglieder gewählt werden.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf mit dem Verlust der Eigenschaft, aufgrund derer die Wahl erfolgte, oder auf Antrag des Mitglieds. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.

(5) ¹Die Mitglieder des Kassenausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Die §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten sinngemäß. ³Über Ausschließungsgründe entscheidet der Kassenausschuß. ⁴Die Mitglieder erhalten Fahrkostenerstattung und ein volles Tagegeld für jeden Sitzungstag nach der Reisekostenstufe C des Reisekostengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) ¹Der Kassenausschuß kann für die in § 5 Abs. 2 Buchst. h genannten Angelegenheiten einen Unterausschuß bilden und diesem die Beschlusssfassung übertragen. ²Dem Unterausschuß muß außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Kassenausschußmitglied aus dem Kreis der Mitgliedervertreter und der Vertreter der Pflichtversicherten angehören.

§ 5

Aufgaben des Kassenausschusses

(1) ¹Der Kassenausschuß beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) der Haushaltspunkt, die Jahresrechnung und die Entlastung (§ 72),
- c) die Festsetzung des Umlagesatzes (§ 71),
- d) Richtlinien zum Vollzug der Satzung,
- e) die Zustimmung zu Durchführungsvorschriften,
- f) die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern, die unter § 3 Buchst. d und e fallen,

g) die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Zusatzversorgungskasse (§ 9),
h) Einsprüche gegen Bescheide der Zusatzversorgungskasse, sofern diese dem Einspruch nicht stattigt (§ 77).

(2) Über Satzungsänderungen zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung beschließt der Kassenausschuß im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse.

§ 6

Sitzungen des Kassenausschusses

(1) ¹Der Kassenausschuß ist jährlich mindestens einmal zur Beschlusssfassung über den Haushaltspunkt, die Jahresrechnung und die Entlastung einzuberufen. ²Der Kassenausschuß ist ferner einzuberufen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Zu den Sitzungen des Kassenausschusses lädt der Vorsitzende mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der im Benehmen mit dem Leiter der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein.

(3) ¹Die Sitzungen des Kassenausschusses sind nicht öffentlich. ²Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem vom Kassenausschuß bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist. ³Der Leiter der Zusatzversorgungskasse nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Er kann jederzeit das Wort verlangen. ⁵Zu den Sitzungen können weitere für

die Zusatzversorgungskasse tätige Dienstkräfte hinzugezogen werden.

(4) ¹Der Kassenausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlusunfähigkeit des Kassenausschusses zurückgestellt worden und wird der Kassenausschuß zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ³Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) ¹In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende ohne Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Kassenausschusses ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung herbeizuführen.

(6) ¹Der Kassenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Leiter der Zusatzversorgungskasse

¹Leiter der Zusatzversorgungskasse ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. ²Er vertritt die Zusatzversorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Vertreter des Leiters der Zusatzversorgungskasse ist der nach Anhörung des Kassenausschusses bestimmte Landesrat.

§ 8

Aufsicht, Genehmigung, Beanstandung

(1) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse übt der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Innenministers. ²Satzungsänderungen, die auf einer Änderung des VersTV-G beruhen, sind dem Innenminister anzuseigen.

(3) ¹Verletzt ein Beschuß des Kassenausschusses das geltende Recht, so hat der Leiter der Zusatzversorgungskasse den Beschuß zu beanstanden; er kann hierzu durch den Innenminister angewiesen werden. ²§ 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung findet entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Kassenausschuß.

§ 9

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) Die Kasse kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sollen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sichergestellt werden; sodann sollen die Anwartschaften der bei der Zusatzversorgungskasse versicherten Personen auf diese Leistungen abgefunden werden. ²Aus dem restlichen Kassenvermögen sollen die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 1 angeführten Leistungsteile abgefunden werden.

Zweiter Teil

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Einzelregelungen der Mitgliedschaft

§ 10

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 setzt voraus, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzearbeitsvertraglich anwendet. ²Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gege-

ben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(2) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter § 3 Buchst. d oder e fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Zusatzversorgungskasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

¹(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. ²Die Zusatzversorgungskasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In dem Aufnahmebescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen. ⁴Das Mitgliedsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungskasse. ⁵Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

²(2) Die Aufnahme der in § 3 Buchst. d und e bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 5 Abs. 2 Buchst. f), die der unter Buchstabe e bezeichneten auch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 8).“

b) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

c) Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „oder 2“ werden die Worte „oder Abs. 5a“ eingefügt.
bb) Nach den Worten „oder Abs. 5a“ werden die Worte „oder des § 34a Abs. 7 Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „oder in einem Fall des § 34a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a die für entsprechende Vollbeschäftigte maßgebende tarifvertraglich vereinbarte oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, so“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„In den Fällen des § 34a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.“

e) In Absatz 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „eingetreten ist“ die Worte „oder deren Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gegolten hat“ angefügt.

5. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Versicherungspflicht unterliegen“ die Worte „vorbehaltlich des § 17.“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 3 Buchst. m werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis e“ eingefügt.

7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 4“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

8. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 28 Abs. 3, 5 und 5a auf Versorgungsrente“ eingefügt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
¹(2) Der Versicherte gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) pflichtversichert, wenn die Pflichtversicherung an dem Tag, der dem Tag des

Eintritts des Versicherungsfalles vorhergeht, aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat.“

b) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„¹ Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für das nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörende Mitglied geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruststandsgesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Regelung für ein zum Bereich der Kirchen gehörendes Mitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 30) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruststandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen gilt nicht als Unterbrechung. ² Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt.

10. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.“

11. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Versicherungsfall

(1) ¹ Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 und 3, an dem Tag ein, von dem an ihm durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers

- a) Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO, § 23 AVG oder § 46 RKG,
- b) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO, § 24 AVG oder § 47 RKG,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG,
- d) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG,
- e) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG,
- f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 RVO, § 25 Abs. 5 AVG oder § 48 Abs. 5 RKG

bewilligt wird.

²Hat der Versicherte in den Fällen des Satzes 1 Buchst. f einen späteren Zeitpunkt als die Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt (§ 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG), so tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat. ³Ist im Bescheid des Rentenversicherungsträgers für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein vor dem Rentenbeginn liegender Tag festgestellt, so tritt der Versicherungsfall an diesem Tag ein. ⁴Der Versicherungsfall tritt auf Antrag am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil

- a) ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG oder § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG bewilligt worden ist oder

- b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsberechtigter ist, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG oder § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.

(2) ⁵Der Versicherungsfall tritt bei einem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder der die Voraussetzungen für den

Bezug einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, auf Antrag – vorbehaltlich der Sätze 4 bis 8 und des Absatzes 3 – am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag des Pflichtversicherten beim Mitglied, der Antrag des sonstigen Versicherten bei der Kasse, eingegangen ist, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Berufsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist.
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Umlagemonate zurückgelegt hat oder die Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist,
- c) die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahrs entfallen,
- d) der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist,
- e) der Pflichtversicherte
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 60. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens 420 Umlagemonate zurückgelegt hat,
- f) der Versicherte das 65 Lebensjahr vollendet hat.

⁶Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Schriftform. ⁷Satz 1 Buchst. a und b gilt nicht, wenn der Rentenversicherungsträger wegen Rehabilitationsmaßnahmen eine Rente nicht gewährt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt hat, weil der Versicherte weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig ist. ⁸Ob der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, ist durch ärztliches Gutachten, ob die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall eingetreten ist, ist durch den Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen. ⁹Ob der Versicherte die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. d hinsichtlich der Arbeitslosigkeit erfüllt, ist durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. ¹⁰Ist im ärztlichen Gutachten für den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ein bestimmter Tag angegeben, ist dieser maßgebend, sonst der Tag der abschließenden Untersuchung. ¹¹In den Fällen des Satzes 1 Buchst. a und b sind auf Antrag auch Monate zu berücksichtigen, die nicht zugleich Umlagemonate sind, für die der Versicherte jedoch in den in Satz 1 Buchst. a und b genannten 60 Kalendermonaten Beiträge zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG aufgrund eines Arbeitsverhältnisses gezahlt hat, in dem er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Angestellten beschäftigt gewesen ist. ¹²Der Versicherungsfall tritt in den Fällen des Satzes 1 Buchst. c bis f frühestens am Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt sind, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis geendet hat.

(3) Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten.“

12. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- Nach dem Doppelbuchstaben dd wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) wegen des Zusammentreffens mit einer höheren Erziehungsrente nach § 1265 a Abs. 2 RVO, § 42 a Abs. 2 AVG, § 65 a Abs. 2 RKG nicht gezahlt würde.“
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1 Buchst. c bis f“ eingefügt und die Worte „Satz 2 bis 4 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Satz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa tritt in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228.“
14. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „tarifvertraglich vereinbarter Leistungs- oder Prämienlohnsysteme für Waldarbeiter“ durch die Worte „von Leistungs- oder Prämienlohnsystemen für Waldarbeiter, die tarifvertraglich oder auf tarifvertraglicher Grundlage vereinbart sind, gezahlt werden und“ ersetzt.
 - In Absatz 1 a Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenbezüge“ die Worte „oder wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - In Absatz 6 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 5“ die Worte „und 5a“ eingefügt.
15. § 34 a erhält folgende Fassung:

„§ 34 a
**Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung,
Beurlaubung und Vorruestand**

(1) **Ist der Pflichtversicherte**

- nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),
- nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen. ²Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines ande-

ren Arbeitsverhältnisses bei der Kasse oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 82 Abs. 7 Satz 7 entrichtet worden sind.

(2) ¹Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruestand geendet hat.

²Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) ¹In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 33 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. ²Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen. ³Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln. ⁴In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 3 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,

b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

⁵In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 11 Abs. 4 Satz 6) die Zahl, die sich ergibt, wenn

a) das zusatzversorgungspflichtige Entgeld des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und

b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird,

höchstens die Zahl 1,00. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich zu runden. ⁷Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,

b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,

c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 33 Abs. 1 geteilt und

d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinverständlich gerundet wird.

(4) ¹Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 34 Abs. 1 Satz 1 für das gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuord-

nende zusätzliche Versorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsschnitts geteilt wird.¹ Ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 zugrunde gelegt wird, die sich errechnet, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruststand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruststandes ebenfalls Umlagen sowie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und
 - b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unberücksichtigt bleibt.

²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 33 unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) Bei der Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen, das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vomhundertsatz nach Absatz 5 Satz 4

- a) in den Fällen des § 32 Abs. 2
 - aa) bei einem Vomhundertsatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vomhundertsatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vomhundertsatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vomhundertsatzes um 25 erhöht wird,
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

³Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 32 Abs. 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,5,
- b) des § 32 Abs. 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 3b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,0.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 47 Abs. 1 jeweils anzupassenden zusätzlichen Versorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat. Für Zeiten des Vorruststandes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn das Mitglied aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28

Abs. 5a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruststandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruststandsleistung entrichtet hat.

16. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Treten bei einem Versicherungsberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein“ durch die Worte „Tritt bei einem Versicherungsberechtigten ein neuer Versicherungsfall ein“ ersetzt.

17. Dem § 35a wird folgender Satz 3 angefügt:

⁴Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

⁵aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

⁶„Der Höchstbetrag nach Satz 2 ist vom Beginn der Versorgungsrente an jeweils in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 anzupassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

⁷aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.

bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 52 Abs. 2) zu grunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „zum Todeszeitpunkt“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt,“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 52 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

20. Die Überschrift zu § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Höchstbeträge bei mehreren Hinterbliebenen“

21. In § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Zeitpunkt seines Todes“ durch die Worte „zum Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenrente (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

22. § 46a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

⁸aa) In Buchstabe c werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2“ gestrichen und die Worte „§ 30 Abs. 2“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.

bb) In Buchstabe g wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Buchstabe h wird gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 41 Abs. 5 Buchst. c und d“ die Worte „oder nicht dynamische Bestandteile der Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a, § 41 Abs. 5 Buchst. a oder § 57 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt und die Worte „sind diese Bezüge“ durch die Worte „so sind sie“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 2 Buchst. c bis f“ eingefügt.
- e) In Absatz 8 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „und der nach Satz 1 angepaßten Bezüge“ eingefügt.
 - Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 48 a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 52 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungsfähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.“
 - In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „und § 41 Abs. 5“ durch die Worte „, § 41 Abs. 5 und § 57 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
24. § 49 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrentenberechtigter“ die Worte „während des Ruhens seines Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Zeitrente oder“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder wegen des Bezugs einer Zeitrente geruht hatte“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesamtversorgung“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags (§§ 103, 104)“ eingefügt.
 - In Buchstabe b werden nach den Worten „gelegen hat,“ die Worte „zuzüglich des Ausgleichsbetrags, der der Witwe zugestanden hat (§§ 103, 104),“ eingefügt.
25. § 50 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „im“ durch die Worte „für den“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt nach den Worten „vervielfacht wird“ durch einen Doppelpunkt ersetzt und es wird die Tabelle mit den Vervielfachungsfaktoren als Teil des Satzes 1 vor den Sätzen 2 bis 4 eingefügt.
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Nimmt“ durch das Wort „Hat“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der anschließende Satzteil gestrichen.
 - Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nach dem Entstehen des Anspruchs außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen, tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs.“
 - Satz 3 wird Satz 4.
26. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt, wenn der Versicherungsfall a) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) nach den übrigen Vorschriften des § 30 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten, beginnt die Versorgungsrente jedoch frühestens am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitseinkommen, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß – auch soweit der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis, das aus Anlaß des Eintritts des Versicherungsfalles endet hat, zugestanden haben. Erhält der Versorgungsrentenberechtigte eine Rente auf Zeit (§ 1278 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und tritt aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Ruhen des Arbeitsverhältnisses ein, so tritt der Beginn des Ruhens an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
 - In Absatz 3 Buchst. b werden die Worte „und h“ gestrichen.
27. § 52 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegehalt aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestehen würde.“
 - In Absatz 2 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Buchst. b“ gestrichen.
28. § 55 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner

 - in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder
 - der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,
 - in Höhe des Betrages, um den die nach § 1288 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 40 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.“
 - Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „RKG“ die Worte „oder die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. e“ eingefügt.
 - In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
29. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „– einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze –“ gestrichen, in Buchstabe f wird der Punkt nach dem Wort „BGB“ durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
 - Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Kasse oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
 - Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Treten in Satz 2 genannte Bezüge neu hinzu oder fallen sie weg, so ist die Versorgungsrente in sinn-gemäßer Anwendung des § 46 a neu zu berechnen.“

30. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „(mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „,des Eintrits des Ruhens“ eingefügt.

cc) In Buchstabe s werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen;“ die Worte „reisekostenähnliche Entschädigungen;“ eingefügt.

b) In Absatz 10 Satz 4 sind die Worte „im Sinne des Satzes 2“ durch die Worte „im Sinne des Satzes 1“ zu ersetzen.

31. In § 64 a Abs. 3 wird das Wort „ruhen“ durch die Worte „geruht haben“ ersetzt.

32. In § 87 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5a“ ersetzt.

33. § 97 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

34. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstelle des § 31 Abs. 3 und 4, § 40 Abs. 5 und 6 und § 41 Abs. 6 und 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung sind für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, die genannten Vorschriften in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung anzuwenden.“

35. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c werden vor dem Wort „die“ die Worte „, außer in den Fällen des § 97,“ eingefügt und es wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) in den Fällen des § 97

aa) an die Stelle des Absatzes 5 Satz 1 Buchst. a bis c die Worte „für den für mindestens 240 Monate Beiträge an die Kasse entrichtet sind,“ treten,

bb) Absatz 5 Satz 2 nicht anzuwenden ist und

cc) die Gesamtversorgung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht überschreiten darf.“

b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Pflichtversicherung“ durch die Worte „der Beginn der Versorgungsrente“ und in den Buchstaben a, b und c die Worte „geendet hat“ durch die Worte „liegt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Ende der Pflichtversicherung“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 52 Abs. 2)“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

36. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie an“ durch die Worte „, an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.“

37. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschäftigungsquotient für vor dem 1. Januar 1985 liegende Versicherungsabschnitte ist nach § 34 a Abs. 2 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung mit der Maßgabe zu ermitteln, daß die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu berechnen sind.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 34 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 34 a in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 46 a durchzuführen ist.“

38. § 107 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachung von Satzungen
und Satzungsänderungen

„Die Satzung und ihre Änderungen sind vom Leiter der Zusatzversorgungskasse im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Leiter der Zusatzversorgungskasse kann den Wortlaut der Satzung, wie er sich aus Satzungsänderungen ergibt, neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.“

II.

Einmalzahlung

(1) Am 1. Januar 1985 vorhandene

a) Versorgungsrentenberechtigte und

b) versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene,

deren Versorgungsrente spätestens am 1. Januar 1985 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung.

(2) Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den nach § 32 Abs. 2 und 3 für ihn maßgebenden Vomhundertsatz des Betrages von 110,- DM. Ist die Gesamtversorgung aufgrund des § 34 a Abs. 4 herabgesetzt, so ist der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ent-

sprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabzusetzen. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 1 oder 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist für die Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

(3) Ist die Versorgungsrente im Januar 1985 aufgrund des § 52 a nicht gezahlt worden oder hat sie im Januar 1985 aufgrund des § 55 Abs. 1 oder 2 geruht, so steht die Einmalzahlung nicht zu.

(4) ¹Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ²Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

III. Inkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Abschnitt I Nr. 5,
- b) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. aa, 4, 9 Buchst. b, 14 Buchst. d, 32,
- c) mit Wirkung vom 1. Juli 1984 Abschnitt I Nr. 6, 9 Buchst. a und c, 11, 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, 16, 22 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 26 Buchst. a, 27, 28 Buchst. b,
- d) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 Abschnitt I Nr. 3 Buchst. d Doppelbuchst. aa, 10, 12, 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb, 14 Buchst. a und b, 17, 18 Buchst. b, 20, 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b bis e, 23 Buchst. a und c, 24, 25, 26 Buchst. b, 29, 30, 31, 33, 34, 35 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b, c, d und f, 36 Buchst. b, 37 Buchst. a, Abschnitt II.

(2) Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 der 8. Änderung der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 außer Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Sie wird nach § 21 dieses Gesetzes bekanntgemacht.

Münster, den 16. Dezember 1985

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

Stork

Landesrat

– GV. NW. 1986 S. 5.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1986 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359